



Sitzung vom

25. April 2023

Mitgeteilt den

25. April 2023

Protokoll Nr.

360/2023

Richtplanung Graubünden, Region Moesa

Anpassungen des kantonalen und regionalen Richtplans

- Kantonaler Richtplan "Landschaft", Objekt 26.LR.01

- Piano direttore regionale "Parco Val Calanca"

Genehmigung

1. Inhalt der Richtplananpassung

Im kantonalen Richtplan legt die Regierung die Raumordnungspolitik Graubündens fest. Unter dem Titel "Regionale Naturpärke" sind im Kapitel 3.4 des kantonalen Richtplans die Zielsetzungen, die strategischen Schwerpunkte und Grundsätze zu den Pärken bzw. Parkprojekten im Kanton definiert.

Der "Parco Val Calanca" wurde, im Zusammenhang mit dessen Start in die Errichtungsphase 2020 – 2023, bereits als Zwischenergebnis im kantonalen und regionalen Richtplan verankert (Beschluss der Regierung vom 25. Juni 2019 (Protokoll Nr. 471/2019; Genehmigung durch den Bund am 28. April 2020). Somit befindet sich der erste und bisher einzige Regionale Naturpark der italienischen Schweiz aktuell noch in der Errichtungsphase. Der Park bietet den beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerung die Chance, die weitgehend intakte Natur, die wertvolle Landschaft und das reiche kulturelle Erbe zu erhalten und damit gleichzeitig eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung innerhalb dieses Gebiets anzustossen.

Beim "Parco Val Calanca" handelt es sich um einen Regionalen Naturpark gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bzw. der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36). Demzufolge muss der Park für den Betrieb räumlich gesichert und im kantonalen Richtplan bezeichnet werden (Art. 27 PäV). Im Hinblick auf den Übergang des "Parco Val Calanca" von der Errichtungs- in die Betriebsphase ab 2024 wird daher die räumliche

Festlegung in der regionalen und kantonalen Richtplanung objektbezogen vom bisherigen Zwischenergebnis in eine Festsetzung überführt. Der Perimeter wird hierbei um das Gebiet der Gemeinde Sta. Maria i.C. und zwei Arrondierungen in der Gemeinde Mesocco von bisher 120 km² auf neu 139 km² erweitert. Zudem werden die strategischen Ziele des "Parco Val Calanca" im kantonalen Richtplan behördenverbindlich als objektspezifische Festlegung aufgenommen.

Gestützt auf die Beschlüsse zum Parkdossier (Parkvertrag und Managementplan 2024 – 2033) in den beteiligten Gemeinden Rossa, Calanca, Buseno und Sta. Maria i.C. (Gemeindeversammlungen vom 29. Januar 2023) und Mesocco (Gemeindevorstand vom 19. Dezember 2022) ist der regionale Richtplan am 2. Februar 2023 von der Präsidentenkonferenz der Region Moesa beschlossen und der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

2. Dokumente

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Moesa gemäss Beschluss der Region vom 2. Februar 2023 beinhaltet:

- Testo del Piano direttore regionale Moesa "Parco naturale regionale Val Calanca"
- Carta del Piano direttore regionale Moesa "Parco naturale regionale Val Calanca" 1:50 000

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der aktualisierten Objektliste Kapitel 3.4 (deutsch und italienisch)
- Ausschnitt der Richtplankarte "Parco naturale regionale Val Calanca" im Massstab 1:200 000 (italienisch)
- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung (Rapporto esplicativo del 30 gennaio 2023, italienisch). Dieser erläuternde Bericht ist Bestandteil des kantonalen und regionalen Richtplans.

3. Formelles

Die Richtplananpassung erfolgt verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung

für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) sowie den geltenden Bestimmungen der Region Moesa. Der Planungsablauf ist im erläuternden Bericht (Ziff. 6) dokumentiert. Es wurde frühzeitig und partnerschaftlich zusammengearbeitet (Art. 14 KRG). Das vorliegende Projekt "Parco Val Calanca" basiert auf einem beispielhaften Bottom-up Prozess in den beteiligten Gemeinden im Calancatal.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung wurde, koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan, im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens vom 21. November bis 20. Dezember 2022 durchgeführt. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind erfüllt. Aus der öffentlichen Auflage, wie auch aus der parallel dazu erfolgten Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen, ergaben sich keine Einwände mit wesentlichem Anpassungsbedarf. Die gesellschaftliche Akzeptanz des Parkprojekts ist durch die Beschlüsse in den Gemeinden ausgewiesen.

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zur Anpassung des regionalen Richtplans wurden die verfahrensmässigen Bestimmungen der Region beachtet.

In formeller Hinsicht sind somit die Voraussetzungen für die Genehmigung der Anpassung im regionalen Richtplan Moesa sowie für die Beschlussfassung zur gleichzeitigen Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielles

Die Festsetzung des regionalen Naturparks "Parco Val Calanca" im Richtplan erfolgt gestützt auf die im erläuternden Bericht dargelegten Grundlagen, Verfahrensschritte und Zusammenarbeitsprozesse.

Ab 2024 soll der Park in die erste Betriebsphase starten. Das Verfahren zur Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans ist abgestimmt mit der Beantragung des Parklabels und der darauffolgenden Beantragung von globalen Finanzhilfen für die Programmvereinbarung ab 2025 – 2028. Der Kanton hat dementsprechend am 9. März 2023 das Gesuch um Verleihung des Parklabels für die Betriebsperiode

2024 – 2033 an das Bundesamt für Umwelt eingereicht. Diesem Gesuch beigelegt ist der Prüfbericht vom 9. März 2013 (entspricht Teil A der Gesuchsunterlagen, Antrag des Kantons).

Der Parkperimeter wurde im Rahmen der Errichtungsphase überprüft und wird nun für die Betriebsphase von 120 km² auf 139 km² erweitert. Er umfasst die Gemeinden Rossa, Calanca, Buseno und Sta. Maria i.C. sowie die im Calancatal liegenden Teile des Gemeindegebiets von Mesocco. Die gemäss Art. 19 Abs. 1 PÄV geforderte minimale Parkgrösse von 100 km² ist somit erfüllt. Gemäss Art. 19 Abs. 2 PÄV soll die Parkfläche jeweils die gesamten Gemeindegebiete umfassen. Von diesem Grundsatz lässt sich abweichen, wenn ein grösseres naturräumlich abgegrenztes Gebiet gesamthaft in die Fläche eines Regionalen Naturparks einbezogen wird. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Erweiterung der Parkgrenzen in der Gemeinde Mesocco (Alp de Trescolmen, Alp d'Arbeola de Calanca und Pass di Passit, Alp de Stabi bis Zapporthorn) basiert auf einer naturräumlichen Abgrenzung mit dem Einbezug ganzer Geländekammern, welche geografisch dem Calancatal zugeordnet werden können. Die Möglichkeit für den Beitritt weiterer Gemeinden im Verlauf der Betriebsphase ist im Parkvertrag in Art. 7 geregelt.

Für den gesamten Perimeter des Parks sind die zu Beginn der Errichtungsphase noch offenen räumlichen Konflikte (insbesondere im militärischen und energetischen Bereich) geklärt und gelöst. Die Übereinstimmung der Anpassung des Richtplans mit den übrigen Inhalten des kantonalen und regionalen Richtplans ist gewährleistet.

Mit der Festsetzung werden die strategischen Ziele des "Parco Val Calanca" als behördenverbindliche Festlegung im kantonalen Richtplan verankert. Diese Festsetzung ist im erläuternden Bericht im Kapitel 4.1 konkretisiert. Sie stützt sich auf die strategischen Parkziele im Parkvertrag. Diese wiederum stützen sich auf Art. 20 und 21 PÄV.

Diese Festlegungen korrespondieren inhaltlich mit den im kantonalen Richtplan unter Kapitel 3.4 formulierten gesamtkantonalen Zielsetzungen, strategischen Schwerpunkten und Grundsätzen. Sie entsprechen namentlich auch den Zielsetzungen für

die beiden Raumtypen "ländlicher Raum" sowie "Naturraum", sowie den Festlegungen im kantonalen Richtplan zum Handlungsraum Moesano.

Mit der Festsetzung im Richtplan wird sichergestellt, dass Bund, Kanton, Region und Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten (Sektoralpolitik, Regionalpolitik etc.) mit den Zielsetzungen des Naturparks koordinieren und abstimmen (Art. 2 und 3 des Parkvertrags).

In der Vorprüfung vom 15. November 2022 wurde vom Bundesamt für Raumplanung festgestellt, dass die Ziele und Koordinationsaufgaben im regionalen Richtplan bzw. im erläuternden Bericht beschrieben seien. Da alle rechtlichen Informationen und Formulierungen vorhanden seien, sei es aus Bundessicht nicht nachvollziehbar, dass diese nicht in den Text des kantonalen Richtplans integriert worden seien, wie dies im Merkblatt "Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan" vorgesehen sei. Der Kanton wird im Vorprüfungsbericht entsprechend aufgefordert, im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplankapitels Landschaft bzw. "Regionalpärke" die bestehenden Festlegungen mit Bezug auf die Anforderungen des genannten Merkblatts zu überprüfen und anzupassen. Dieser Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans wird zur Kenntnis genommen. Es wird zu prüfen sein, wie er in einer geeigneten Form umgesetzt werden kann.

Die räumliche Koordination der Parkprojekte auf gesamtkantonomer Ebene wird über den kantonalen Richtplan sichergestellt.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft, Kapitel 3.4, Objekt 26.LR.01**, wird entsprechend dem Auszug aus der Objektliste, dem Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte mit der Richtplanänderung sowie dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung (Stand 30. Januar 2023) beschlossen und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.

2. Die von der **Region Moesa** am 2. Februar 2023 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans "Parco naturale regionale Val Calanca"** wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit diesem Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren sowie den Richtplan entsprechend diesem Beschluss insbesondere auch im Internet nachzuführen.
5. Die Region Moesa wird beauftragt, die direkt beteiligten Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
6. Die Region Moesa sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
7. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Moesa	1	1
Standeskanzlei	1	1
Amt für Energie und Verkehr, per E-mail	1	
Amt für Jagd und Fischerei, per E-mail	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt, per E-mail	1	
Amt für Wald und Naturgefahren, per E-mail	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus, per E-mail	1	
Denkmalpflege, per E-mail	1	
Region Viamala, per E-mail	1	

17.03.23 Pf